

BVGer D-6612/2020 vom 27. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6612_2020_d20200227

FR: TAF D-6612/2020 du 27 février 2020

IT: TAF D-6612/2020 del 27 febbraio 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 27. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des

D-6612/2020 Seite 11 Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Wie in der Zwischenverfügung vom 3. Februar 2023 festgehalten, wurden die Beschwerdeverfahren D-6612/2020 und D-1791/2020 aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs koordiniert behandelt und die Akten der Familienmitglieder beigezogen. Die Urteile ergehen zeitgleich und mit demselben Spruchgremium. Im Beschwerdeverfahren D-1916/2020 betreffend den ältesten Sohn I. _____ ergeht ebenfalls zeitgleich ein Urteil desselben Spruchkörpers.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

Vorab sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs seitens der Vorinstanz zu prüfen.

E. 4.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-35 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur

D-6612/2020 Seite 12 Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer rügte, das SEM habe keine Einsicht in die Akten A10 und A37 und die von C._____ bei der Anhörung vom 29. November 2018 vorgelegte DVD gewährt. Diesbezüglich ist auf die Zwischenverfügung im Verfahren D-1791/2020 vom 3. Juni 2020 zu verweisen. In dieser wurde bereits festgestellt, dass hinsichtlich der Akten A10 (Bericht Identitätsabklärung) und A37 (Dokumentenanalyse [Pässe und Identitätskarten]) keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts vorliegt. Der Aufforderung, die im Beweismittelumschlag liegende, aber (noch) nicht akturierte DVD in das Beweismittelverzeichnis aufzunehmen und dem Rechtsvertreter Einsicht in diese zu gewähren, ist das SEM nachgekommen (vgl. A14 und Schreiben vom 16. Juni 2020), so dass, wenn überhaupt, keine Verletzung der Aktenführungspflicht und des Einsichtsrechts (mehr) vorliegt.

E. 4.4

Bezüglich der Rüge, die Akten betreffend das Einreisevisum hätten beigezogen und Einsicht in diese gewährt werden müssen, ist festzuhalten, dass Visumsakten (z. B. Befragungsprotokolle im Zusammenhang mit dem Ersuchen um ein humanitäres Visum), falls solche existieren, zwar potentiell Hinweise auf asylbedeutsame Umstände liefern können, aber nicht müssen (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-1768/2020 vom 5. Mai 2020 E. 6.3, E-5101/2015 vom 2. Oktober 2017 E. 3.2.3 und E-1298/2015 vom 26. September 2016 E. 5.3.2). Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren lediglich erwähnt, mit einem Visum eingereist zu sein, aber nicht dargelegt, dass er im N._____ zu den

Fluchtgründen befragt worden sei. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern das SEM mangels Beizugs

D-6612/2020 Seite 13 besagter Akten im vorinstanzlichen Verfahren den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt haben sollte. Erst auf Beschwerdeebene hat der Beschwerdeführer angegeben, dass vor der Visumsausstellung eine Befragung erfolgt sei. Nachdem das SEM daraufhin die Visumsakten beigezogen und dem Beschwerdeführer Einsicht in diese gewährt hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Notwendigkeit des entsprechenden Aktenbeizugs. Dies umso mehr, als sich aus den Akten keine Hinweise auf massgebliche Befragungen ergeben.

E. 4.5

Auch mit dem Einwand, der Beizug der Dossiers der Verwandten von C._____ hätte in einer Aktennotiz festgehalten werden müssen, vermag der Beschwerdeführer keine Gehörsverletzung darzutun. Zieht die Vorinstanz das Dossier eines Verwandten bei und berücksichtigt dieses, sollte dies Niederschlag im Asylentscheid finden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4122/2016 vom 16. August 2016 E. 6.2.4). Vorliegend ist aus der angefochtenen Verfügung ersichtlich, dass das SEM die Akten der Geschwister und Eltern von C._____ konsultiert und bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat (vgl. S. 6-7 der Verfügung vom 27. Februar 2020). Der Beschwerdeführer hatte die besagten Verwandten im vorinstanzlichen Verfahren nicht erwähnt und C._____ hatte im Rahmen ihrer Befragungen nicht geltend gemacht, dass sie wegen ihrer Verwandten in Syrien persönlich verfolgt worden sei, respektive dass eine direkte Verbindung zu ihren Fluchtgründen bestehen würde. Für das SEM bestanden denn auch keine objektiven Gründe, dem Beschwerdeführer vor dem Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu den Ergebnissen des besagten Aktenbeizugs beziehungsweise zu seiner Einschätzung einer Reflexverfolgungsgefahr zu gewähren (vgl. hierzu etwa Urteile des BVGer E-1768/2020 vom 5. Mai 2020 E. 6.5, E-4122/2016 vom 16. August 2016 E. 6.2.4 m.w.H).

E. 4.6

Die Rüge, das SEM habe die Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem es bei der Anhörung von C._____ keine Rückfragen zu deren Aktivitäten gestellt und nicht alle Aussagen in der Verfügung erwähnt habe, geht ebenfalls fehl. C._____ wurde bei der Anhörung vom 29. November 2018 detailliert zu ihren Asylgründen befragt und es wurden viele (Nach-)Fragen zu ihren Aktivitäten gestellt. In der Verfügung vom 27. Februar 2020 hat sich das SEM zwar nicht mit jeder Angabe einzeln auseinandergesetzt, dies ist aber auch nicht notwendig, wie vorstehend ausgeführt (vgl. E. 4.2). Der Sachverhalt ist genügend ausführlich dargestellt und entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat das SEM den Wohnort (J._____) und die dortige Situation ausdrücklich berücksichtigt (vgl. S. 2 Ziff. 5 und 6 sowie S. 5 Ziff. 2 der Verfügung vom D-6612/2020 Seite 14 27. Februar 2020). Auch wenn der Beschwerdeführer erwähnt hat, dass sein Facebook-Konto zeitweilig gesperrt gewesen sei, hat er klar zu Protokoll gegeben, dass er selbst nicht politisch aktiv gewesen sei und sich die Verfolgung gegen C._____ gerichtet habe. Aus der vorinstanzlichen Verfügung ist ersichtlich, von welchen Kriterien sich das SEM hat leiten lassen und weshalb es zum vorliegenden Ergebnis gelangte. Der Entscheid konnte sachgerecht angefochten werden. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Dass das SEM nach einer gesamtheitlichen Würdigung zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangt ist, stellt keine Verletzung des

Untersuchungsgrundsatzes dar. Die Würdigung des Sachverhalts bildet Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4.7

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern zweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

D-6612/2020 Seite 15 Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer berief sich auf Aktivitäten seiner Ex-Frau C._____. Er brachte vor, diese habe sich in ihrem Wohnviertel in J._____ in einem kurdischen Frauenverein für die Rechte von Frauen engagiert und sei deswegen in Gefahr gewesen. Er selbst sei nicht politisch aktiv gewesen, sondern habe nur C._____ bei ihren Aktivitäten in administrativer Hinsicht unterstützt. In Bezug auf die Beurteilung des Engagements von C._____ ist auf das Urteil D-1791/2020 vom heutigen Tag zu verweisen. Demnach ist zwar nicht auszuschliessen, dass C._____ sich aus Interesse für die Situation kurdischer Frauen in einer der PYD nahestehenden Frauengruppe in ihrer Wohngegend engagiert hat, ihr Engagement ist aber als niederschwellig einzustufen. C._____ vermochte mit ihren Vorbringen nicht glaubhaft darzulegen, dass sie wegen ihres Engagements im Bereich der Frauenrechte persönlich ins Visier der syrischen Behörden oder anderer Bürgerkriegsparteien geraten und von diesen als

D-6612/2020 Seite 16 ernstzunehmende Gegnerin eingestuft worden sei, und sie deswegen Verfolgungsmassnahmen von asylrelevanter Intensität erlebt hätte oder ihr im Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien solche gedroht hätten. Auch der Beschwerdeführer vermochte solches nicht glaubhaft zu machen. Seine Ausführungen blieben undifferenziert und widersprüchlich, gab er doch zunächst pauschal an, C._____ sei vom syrischen Regime und von der FSA bedroht worden, konkretisierte dann, dass sie lediglich von einer Person oder mehreren Personen angesprochen und zur Einstellung ihrer Tätigkeit aufgefordert worden sei, und berichtete schliesslich, dass sie gar nicht direkt bedroht worden sei, sondern sich nur generell vor Schläferzellen beziehungsweise Spitzeln des Regimes, der FSA oder der al Nusra-Front gefürchtet habe. Nachdem nicht glaubhaft ist, dass C._____ wegen ihres Engagements in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt worden sei, liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Aktivitäten von C._____ einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt gewesen wäre, respektive dass ihm in diesem Zusammenhang Verfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses gedroht hätten. Mit den Vorbringen, dass er zwei Mal wegen C._____ auf der Strasse mutmasslich von Angehörigen der FSA bedroht und sein Facebook-Konto zeitweilig gesperrt worden sei, vermag er jedenfalls nicht darzulegen, dass er Verfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses erlitten habe beziehungsweise ihm solche gedroht hätten. Hätte seitens der syrischen Behörden ein Interesse an der Verfolgung der Person des Beschwerdeführers bestanden, wäre ihm wohl kaum im (...) 2017 von den heimatlichen Behörden ein Reisepass ausgestellt worden. Inwiefern der Beschwerdeführer wegen des vorgebrachten Interesses der FSA an einer Rekrutierung des Sohnes I._____ relevante Nachteile erlitten oder zu befürchten gehabt hätte, legte er nicht dar. Im Übrigen steht dieses Vorbringen im Widerspruch zu den Angaben von C._____, wonach sie nicht von der FSA, sondern von Shabiha-Mitgliedern zwecks Rekrutierung von I._____ aufgesucht worden seien. Aber selbst bei Wahrheitunterstellung des besagten Vorbringens des Beschwerdeführers, vermochte er in diesem Zusammenhang keine Asylgründe substantiiert darzulegen. Gleiches gilt für das – gänzlich unsubstantiierte – Vorbringen, alle möglichen weiteren Seiten hätten ebenfalls Interesse an einer Rekrutierung von I._____ gehabt.

E. 6.3

Es ergeben sich vorliegend auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen Geschwistern

D-6612/2020 Seite 17 von C._____, denen hierzulande Asyl gewährt wurde, lange bevor der Beschwerdeführer aus Syrien ausgereist ist, gezielte Reflexverfolgungs- massnahmen flüchtlingsrechtlicher Intensität drohen würden.

E. 6.4

Hinsichtlich der weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssitu- ation in Syrien stehenden Vorbringen des Beschwerdeführers (Beschädi- gung seines (...) durch eine Bombe und anschliessende Plünderung des (...), durch Bombardements bedingte Umzüge, psychische Belastung) ist darauf hinzuweisen, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach schweizerischer Rechtsprechung den gezielten, auf die betreffende Person individuell fokussierten Willen des Verfolgers erfordert, diese be- stimmte Person unmittelbar ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes zu unterwerfen. Vorliegend kann aus den besagten Vorbringen des Be- schwerdeführers nicht auf eine solche gezielte, individuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden. Auch die kurdische Ethnie des Beschwerdeführers genügt allein nicht, um eine flüchtlingsrechtlich rele- vante individuelle Verfolgung anzunehmen. Gemäss geltender Rechtspre- chung ist nicht davon auszugehen, dass syrische Staatsangehörige kurdi- scher Ethnie in einem derart breiten und umfassenden Ausmass unter An- feindungen zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegan- gen werden müsste. Auch unter dem Gesichtspunkt der veränderten Lage, insbesondere seit dem Einmarsch der türkischen Truppen in Nordsyrien, ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche in Syrien und insbesondere in Nordsyrien verbliebenen Kurden derzeit eine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung hätten. Der bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz im Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen Aufnahme des Beschwerdefüh- rers Rechnung getragen.

E. 6.5

Nachdem keine individuelle Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt, ist schliesslich gemäss konstanter Praxis auch nicht von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers al- lein aufgrund der Ausreise aus Syrien, die illegal erfolgt sei, und der Asyl- gesuchstellung im Ausland auszugehen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-2943/2019 vom 6. Juli 2022 E. 7.4 und u. a. Urteil des BVGer D- 6903/2019 vom 28. April 2021 E. 5.6), weshalb auch das Vorliegen subjek- tiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist.

E. 6.6

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt der

D-6612/2020 Seite 18 Ausreise aus Syrien im Sommer 2018 asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor einer künf- tigen gezielten (Reflex-)Verfolgung des Beschwerdeführers asylbeachtli- chen Ausmasses im Sinne von

Art. 3 AsylG durch die syrischen Behörden oder Drittpersonen liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch zutreffend abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die diesbezüglichen weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 27. Februar 2020 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Mit dem vorliegenden Entscheid tritt die vorläufige Aufnahme formell in Kraft. Präzisierend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien immer noch herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Das SEM hat dieser generellen Gefährdung mit der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen (Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG).

D-6612/2020 Seite 19

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 3. Juni 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von dessen prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

D-6612/2020 Seite 20